

Auszug aus der Beschlussvorlage**BESCHLUSSVORLAGE****für den Aufsichtsrat****Tagesordnungspunkt 2****Umwandlung von Rücklagen in Stammkapital (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln) bei der Trianel GmbH****Beschlussvorschlag:**

Der Aufsichtsrat erteilt seine Zustimmung und empfiehlt der Gesellschafterversammlung zu beschließen:

- 1. Der Umwandlung von Rücklagen in Stammkapital von 18,1 Mio. € auf rund 60 Mio. € bei der Trianel wird zugestimmt**
- 2. Die Geschäftsführer der GSW werden bevollmächtigt, sämtliche Erklärungen und Rechtshandlungen zur Kapitalerhöhung der Trianel vorzunehmen.**

Begründung:

Die GSW Gemeinschaftsstadtwerke GmbH Kamen - Bönen - Bergkamen (GSW) ist mit 166.435,- € an der Trianel GmbH (Trianel) beteiligt (0,89 %-ige Beteiligung).

Der Unternehmenswert der Trianel ist seit 2003 von ca. 51 Mio. € fast verdoppelt. Neugesellschafter, die sich an der Trianel beteiligen wollen, müssen ein sog. Aufgeld (Agio) für ihren Anteil bezahlen, das dem erhöhten Unternehmenswert Rechnung trägt, um so einen "Ausgleich" zu den Altgesellschaftern zu erreichen. Durch die Erhöhung des Unternehmenswerts, müssen Neugesellschafter derzeit etwa 500 % Aufgeld für Ihren Anteil entrichten. Dies hat die Neugewinnung von Gesellschaftern erheblich erschwert.

Mit der Umwandlung von Rücklagen in Stammkapital erhöht sich zudem die Bonität der Trianel, was ihre Position gegenüber Rating-Agenturen, Banken und Handelspartnern entscheidend verbessert. Dies ist in der heutigen wirtschaftlich turbulenten Zeit besonders wichtig.

Die Geschäftsführung der Trianel schlägt ihrer Gesellschafterversammlung in Abstimmung mit ihrem Aufsichtsrat daher eine Umwandlung von Rücklagen in Stammkapital (Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln) auf das Dreifache des aktuellen Nennbetrages vor. Es stehen ausreichende Mittel für die beabsichtigte Kapitalerhöhung um fast 40 Mio. € auf rund 60 Mio. € Stammkapital zur Verfügung. Grundlage wird der Jahresabschluss zum 31.12.2011 sein.

Die Umwandlung von Rücklagen in Stammkapital oder „Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln“ folgt nach §§ 57c ff. GmbHG vereinfachten Regelungen. Es handelt sich hierbei um eine Satzungsänderung (vgl. auch § 57 c Abs. 4 i.V.m. § 53 GmbHG), weil der Betrag des Stammkapitals zwingend in der Satzung zu nennen ist. In § 3 Abs. 1 der Satzung der Trianel wird der Betrag des Stammkapitals entsprechend erhöht. Im Gesellschafterbeschluss der Trianel wird zugleich festgelegt, dass die Kapitalerhöhung abweichend von § 4 des Gesellschaftsvertrages der Trianel aus Gesellschaftsmitteln erfolgt und kein Gesellschafter weitere Mittel aufbringen muss. Alle Geschäftsanteile der Trianel werden jeweils auf das Dreifache ihres bisherigen Nennbetrages erhöht; die prozentuale Beteiligung eines Gesellschafters an Trianel verändert sich nicht.

Für die GSW steigt der Nennbetrag in Höhe von 166.435 € auf 499.305 €, ohne dass dafür von der GSW oder ihren Gesellschaftern weitere Mittel aufgebracht werden müssen. Zudem ändert sich der prozentuale Anteil der Beteiligung der GSW an der Trianel in Höhe von derzeit 0,89 % nicht. Außerdem ist nach § 57 o S. 2 GmbHG der Zuwachs an Geschäftsanteilen nicht als Zugang auszuweisen.

Einige Gesellschafterbeschlüsse sowie Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern (z. B. Sicherungsvereinbarung) und Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern und der Trianel GmbH (z. B. Rahmendienstleistungsvertrag) enthalten Regelungen, welche von den Nennbeträgen der Geschäftsanteile abhängig sind, z.B. die Höhe der Grundvergütung und die Sicherheitenstellung. Die Berechnungsformeln oder die Höhen würden mit der Stammkapitalerhöhung so umgestellt und angepasst, dass die zu diesem Zeitpunkt gültigen Beträge auch weiterhin Bestand haben.

Die für die im Rahmen der Stammkapitalerhöhung notwendigen Anpassungen und Beschlüsse werden zusammen mit dem Kapitalerhöhungsbeschluss voraussichtlich in der Gesellschafterversammlung am 29.06.2012 zur Abstimmung gestellt.

Nach § 41 Abs. 1 li. I) GO NRW i.V.m. § 108 Abs. 6 lit. b) GO NRW bedarf die Änderung des Gesellschaftsvertrages einer Zustimmung des Rates und nach § 115 Abs. 2 GO NRW einer Anzeige bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Für die Änderung des Gesellschaftsvertrags der Trianel ist somit die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der GSW erforderlich. Das weitere Verfahren ist mit den jeweiligen Verwaltungsvorständen abgestimmt worden. Vor der Entscheidung der Gesellschafterversammlung wird die Geschäftsführung den Verwaltungen der Gesellschafterkommunen die Beschlussempfehlung des Aufsichtsrates zuleiten, um eine Beschlussfassung der Räte als Vorgabe für die jeweiligen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der GSW herbeizuführen.

Nach Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wird der zuständigen Bezirksregierung Änderung des Gesellschaftsvertrags (Kapitalerhöhung) auf dem Dienstweg angezeigt.